

25 NE



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Kommission für Aids-Fragen (EKAF)
Commission fédérale pour les problèmes liés au sida (CFPS)
Commissione federale per i problemi dell'AIDS (CFPA)
Cumissiun federala per dumondas d'AIDS (CFDA)

CH-3003 Bern, BAG

Herr Bundespräsident
Hans-Rudolf Merz
Secrétariat général DFF
Département fédéral des finances
Bundesgasse 3
3003 Berne

Eidg. Finanzdepartement
+ 23. JULI 2009 +
Reg.-Nr.

Référence du document:
Votre référence:
Notre référence: PV/KP/ RUL
Bern, 21 July 2009

Vernehmlassungsantwort der Eidg. Kommission für Aidsfragen zur Totalrevision des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag VVG (Entwurf vom 21. Januar 2009)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Merz

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Menschen mit HIV haben privatrechtliche Versicherungsverträge, namentlich Taggeldversicherungen zur Lohnfortzahlung, Zusatzversicherungen zur Krankenpflegeversicherung und Lebensversicherungen eine grosse Bedeutung. Als beratendes Organ des Bundesrates nimmt die EKAF deshalb die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Totalrevision des Versicherungsvertragsgesetzes VVG gerne wahr. Im Folgenden gehen wir auf die Aspekte der Revision ein, die für Menschen mit HIV besonders bedeutsam sind.

Ad Erläuternder Bericht, 1.3.5 Postulat 02.3693/VVG: Lücke bei der Taggeldversicherung

Auch mit der Revision des VVG bleibt es bei der Freiwilligkeit der Taggeldversicherung zur Deckung des Lohnausfalls. Das ist zu bedauern. Krankheitsbedingter Lohnausfall führt zu existentiellen Einkommenslücken. Arbeitnehmende mit vorbestehenden Gesundheitsbelastungen haben in der Praxis Schwierigkeiten, einen adäquaten Versicherungsschutz zu erhalten, da die privatrechtliche Ordnung

Präsident EKAF
Prof. Dr. med. Pietro Vernazza
Infektiologie/Spitalhygiene
Kantonspital St. Gallen
9007 St. Gallen
Tel. 071 494 26 31 / Fax 071 494 61 14
E-Mail: pietro.vernazza@kssg.ch

Sekretariat EKAF
Luciano Ruggia, Wiss. Sekretär
Bundesamt für Gesundheit
Direktion Öffentliche Gesundheit
Abteilung Übertragbare Krankheiten
Postfach, CH-3003 Bern
Tel. 031 324 06 67 / Fax 031 324 09 42
E-Mail: luciano.ruggia@bag.admin.ch

den Versicherern die Risikoselektion erlaubt. Unabhängig von der Revision des VVG ist deshalb die Einführung einer obligatorischen Lohnausfallversicherung bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit notwendig. So würde auch eine Gleichstellung zwischen unfallbedingter und krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit hergestellt.

1. TITEL: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

2. Kapitel: Abschluss und Verbindlichkeit des Versicherungsvertrags

Ad Art. 15 E-VVG (Inhalt)

Abs. 1/Abs. 3: Die dem Versicherungsunternehmen auferlegte Pflicht, dem Versicherungsnehmer oder der Versicherungsnehmerin schriftlich, unmissverständlich und spezifiziert mitzuteilen, über welche erheblichen Gefahrstatsachen sie oder er Auskunft geben muss, ist zu begrüßen. Somit kann sich ein Versicherungsunternehmen nicht mehr auf Tatsachen berufen, nach denen es nicht klar und eindeutig gefragt hat. Die damit begründete Beweislastumkehr bedeutet eine Verbesserung gegenüber der heutigen Lösung. Jedoch sollte unter Abs. 3 die schriftliche, unmissverständliche und spezifizierte Mitteilung auch nochmals erwähnt werden.

Ad Art. 19 E-VVG (Kündigung bei Verletzung der Anzeigepflicht)

Abs. 2: Hierbei ist unklar, ob es bei der Rückerstattung einer Kausalität bedarf zwischen der verschwiegenen Tatsache und dem die Leistungen auslösenden Versicherungsereignis. Dies müsste unseres Erachtens so sein und sollte explizit erwähnt werden. Unklar ist weiter, ob die Prämienhöhung entfällt, wenn das Versicherungsunternehmen von der Leistungsfreiheit Gebrauch macht. Dies sollte auf alle Fälle so sein und daher explizit verankert werden.

Ad Art. 20 E-VVG (Aufrechterhaltung des Vertrags trotz Verletzung der Anzeigepflicht)

Die Bestimmung, dass die Versicherung rückwirkend eine erhöhte Prämie verlangen darf, falls der Vertrag trotz Verletzung der Anzeigepflicht aufrechterhalten wird, scheint willkürlich. Des Weiteren ist unklar, ob das Versicherungsunternehmen auch hier an eine vierwöchige Frist (analog Art. 19 Abs. 4) seit Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung gebunden ist, oder ob sie dies zu irgendeinem Zeitpunkt aussprechen kann. Unseres Erachtens sollte Art. 19 Abs. 4 analog anwendbar sein.

Ad Art. 23 E-VVG (Nichteintritt der Folgen der verletzten Anzeigepflicht)

Wir befürworten, dass das Versicherungsunternehmen explizit auf die Anzeigepflicht und die Folgen ihrer Verletzung hinweisen muss. Abs. 2 lit. b und c sollte auch auf die Situation anwendbar sein, in der ein/e Versicherungsvertreter/in vom Versicherten über eine bestehende Gefahrstatsache informiert wurde. Das Wissen dieser Person muss dem Versicherungsunternehmen angerechnet werden.

Ad Art. 25 E-VVG (Rückwärtsversicherung)

Wir begrüßen ausdrücklich die Streichung des bisherigen Art. 9 VVG und die in Art. 25 E-VVG geschaffene Möglichkeit einer Rückwärtsversicherung. Bedauerlich ist indes, dass gemäss Abs. 2 eine Rückwärtsversicherung weiterhin ausgeschlossen bleibt bzw. für nichtig erklärt werden kann, wenn der/die Versicherungsnehmer/in allein davon wusste, dass das versicherte Ereignis bereits eingetreten ist. Wenn der Versicherer nicht explizit danach gefragt hat (beispielsweise nach einer bestimmten Krankheit), so sollte dem Versicherungsunternehmen nicht die Möglichkeit gegeben werden, sich auf Art. 25 E-VVG zu berufen und den Vertrag für nichtig zu erklären.

3. Kapitel: Prämie

Ad Art. 32 E-VVG (Teilbarkeit) in Verbindung mit Anhang 1

Der Artikel über die Teilbarkeit der Prämie sollte unbedingt in das zwingende Recht aufgenommen werden (unter Anhang 1 Art. 2 E-VVG), damit dem Versicherer die Möglichkeit genommen wird, bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags die Prämie für die ganze laufende Versicherungsperiode zu behalten.

10. Kapitel: Datenschutz

Vorbemerkungen: Es ist erfreulich festzustellen, dass die bereits durch die Expertenkommission „Datenschutz in der sozialen –und privaten Kranken- und Unfallversicherung“ im Jahre 2001 formulierten Anliegen nach einem verbesserten Daten- und Persönlichkeitsschutz im Rahmen der kollektiven Taggeldversicherung aufgenommen wurden. Es ist unbedingt sicherzustellen, dass die in den Art. 72E-VVG ff. vorgesehenen Regelungen auch im Bereich der weitergehenden beruflichen Vorsorge Anwendung finden, da die Problematik des Datenaustauschs zwischen Arbeitgeber und Versicherung auch dort besteht.

Ad Art. 72 E-VVG (Besonders schützenswerte Personendaten)

Im Revisionsvorschlag wird die besonders bei HIV/Aids sensible Problematik des Datenaustausches zwischen Arbeitgeber und Versicherung bei Arbeitnehmerversicherungen erkannt. Die vorgeschlagene Lösung wird im Grundsatz von der EKAF unterstützt.

Abs. 1

Es ist wichtig und richtig, dass der Gesetzgeber hier klar festhält, dass der Arbeitgeber (Versicherungsnehmer) keinerlei Recht auf Einsicht in die Gesundheitsdaten seiner Mitarbeitenden (Versicherte) hat. Dies dient der Klarstellung einer Rechtslage, die sich indes bereits aus Art. 28ff. ZGB, Art. 328b OR sowie den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes DSG ergibt.

Abs. 3:

Hier will der Gesetzgeber das seit langem geforderte Anliegen berücksichtigen, dass besonders schützenswerte Personendaten der Versicherten von diesen direkt an das Versicherungsunternehmen geschickt werden sollen. Die Verankerung auf Gesetzesebene ist sinnvoll.

Ad Art. 73 E-VVG (Gesundheitsprüfung in der Kollektivversicherung)

Abs. 2:

Die neu geschaffene Möglichkeit, dass der/die Arbeitnehmende innert zwei Wochen nach Kenntnis des Versicherungsvorbehalts oder -ausschlusses dem Versicherungsunternehmen untersagen kann, den Arbeitgeber über die Einschränkung in Kenntnis zu setzen, ist grundsätzlich gut.

Ad Art. 74 E-VVG (Früherfassung)

Abs. 2

Die Verankerung der Bestimmung, dass zur Früherfassung die Versicherungsunternehmen Daten an die Invalidenversicherung weitergeben dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Person, widerspricht elementaren Grundsätzen des Daten- und Persönlichkeitsrechts. Die Bestimmung ist ersatzlos zu streichen.

Ad Art. 75 E-VVG (Interinstitutionelle Zusammenarbeit)

Hier muss in Abs. 3 unbedingt das Erfordernis der Einwilligung der betroffenen Person verankert werden.

2. TITEL: BESONDERE BESTIMMUNGEN

2. Kapitel: Einzelne Versicherungszweige

Ad Art. 119 E-VVG (Hinweispflicht bei betrieblichen Kollektivversicherungen)

Abs. 1

Neben der Pflicht des Versicherungsnehmers, bei betrieblichen Kollektivverträgen die Versicherten über den wesentlichen Vertragsinhalt, dessen Änderungen, dessen Beendigung und das allfällige Übertrittsrecht in die Einzelversicherung zu informieren, muss zusätzlich die Herausgabe der Allgemeinen Versicherungs- bzw. Vertragsbedingungen erwähnt werden. Nur so können sich Arbeitnehmende über die Modalitäten ihres Versicherungsschutzes informieren.

Abs. 2

Wir begrüßen die ausdrückliche Verpflichtung des Versicherungsunternehmens, den Versicherungsnehmer/Arbeitgeber schriftlich auf die Pflicht hinzuweisen, die Versicherten über ein allfälliges Recht zum Übertritt in die Einzelversicherung zu informieren.

Jedoch bedauern wir die Abschwächung gegenüber dem heute geltenden Art. 3 VVG.

ANHANG

Ad Anhang 2 (Änderung bisherigen Rechts)

Wir würden es begrüßen, wenn der von der Expertenkommission vorgeschlagene Art. 20a OR, welcher die offene Inhaltskontrolle von allgemeinen Versicherungsbedingungen ermöglicht, aufgenommen würde.

Für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns bestens.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. med. Pietro Vernazza
Präsident EKAF



Prof. Iur. Kurt Pärli
Vize-Präsident EKAF

